STADT DÜLMEN

DER BÜRGERMEISTER
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:	265/2008
Berichterstattung:	Beigeordneter Leushacke
Vorlagenersteller/in:	Herr Kracht
Datum:	24.11.2008

Öffentliche Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
11.12.2008	Bau- und Umweltausschuss					
18.12.2008	Stadtverordnetenversammlung					

Tagesordnungspunkt:
58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Gewerbegebiet am Forstweg" in Dülmen-Hausdülmen
a) Aufhebung des Beschlusses über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 19.6.08
b) Erneuter Beschluss über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung

Beschlussentwürfe:
Zu a)
Der am 19.6.2008 gefasste Beschluss über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ wird aufgehoben.

Zu b)
Gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung wird die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ einschließlich der Begründung beschlossen.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden als gesonderte Niederschriften gem. § 52 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung festgehalten und beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Begründung:

Zu a)

Wie bereits im Zusammenhang mit der am 18.09.2008 als Satzung beschlossenen III. Änderung der Hauptsatzung angedeutet, muss nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 14.08 und vom 28.08.2008 davon ausgegangen werden, dass öffentliche Bekanntmachungen, die durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel bzw. durch Aushang erfolgen, für größere Gemeinden (ab einer Einwohnerzahl von 35.000 Einwohnern) mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht zu vereinbaren sind.

Da auch die öffentliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der Auslegung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der damals gültigen Hauptsatzung der Stadt Dülmen durch Aushang vom 20.03.2008 erfolgt ist, hat die Rechtsprechung des OVG zur Folge, dass die in der Zeit vom 28.03.2008 bis einschließlich 28.04.2008 durchgeführte Auslegung des Planentwurfes als rechtsfehlerhaft zu betrachten ist. In der Konsequenz ist der am 19.6.2008 gefasste Beschluss über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Gewerbegebiet am Forstweg“ mit Verfahrensmängeln behaftet.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Heilung der Verfahrensmängel im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB eine erneute Auslegung des Planentwurfes in der Zeit vom 24.10. bis einschließlich 24.11.2008 durchgeführt. Die Bekanntmachung hierzu wurde am 15.10.2008 auf der Grundlage der zwischenzeitlich geänderten Hauptsatzung im Amtsblatt für den Kreis Coesfeld vollzogen.

Während dieser erneut durchgeführten öffentlichen Auslegung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es jedoch geboten, den am 19.6.2008 gefassten Beschluss über die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzuheben und neu zu fassen.

Diese 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bereits auf der Grundlage des Beschlusses vom 19.6.2008 durch die Bezirksregierung Münster gem. § 6 BauGB am 17.7.08 genehmigt worden. Die Bekanntmachung der Genehmigung ist aber aufgrund der damals bekannt gewordenen Entscheidung des OVG noch nicht vollzogen worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es auch hier geboten, die Genehmigung des Planes nach diesem Beschluss bei der Bezirksregierung Münster erneut zu beantragen.

Zu b)

Die Fa. Lienenbrügger GmbH –Maschinenbau- Forstweg 20, liegt südöstlich von Hausdülmen am Rand des Siedlungsbereiches im Süskenbrock.
Zur langfristigen Standortsicherung des Betriebes und zur Optimierung von Arbeitsabläufen ist eine Erweiterung des Betriebes notwendig geworden. Zu diesem Zweck hat die Firma die nordöstlich des Betriebes gelegene bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche angekauft.

Der derzeitige Betriebsstandort ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Dülmen schon als „gewerbliche Baufläche“ eigens für den vorhandenen Betrieb dargestellt. Zudem existiert ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (Possenort), der den vorhandenen Standort insgesamt als „Gewerbegebiet“ sichert. Die Erweiterungsfläche wird im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt.

Parallel mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt.

Im Gebietsentwicklungsplan ist die Erweiterungsfläche als „Agrarbereich“, „Erholungsbereich“ und „Bereich zum Schutz der Gewässer“ dargestellt. Die vorliegende Planung ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Näheres, insbesondere auch zum Anlass und zu den Zielen der Planung ist der Begründung zu entnehmen.
Darüber hinaus wird auf die Beschlussvorlage 56/2007 zur Einleitung des Verfahrens und auf die Vorlage 28/2008 zum Entwurfsbeschluss verwiesen. Letzterer war auch die Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch in der Zeit vom 28.3.2008 bis einschließlich 28.4.2008 und erneut aufgrund des oben beschriebenen Verfahrensmangels im ergänzenden Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB vom 24.10.2008 bis einschließlich 24.11.2008 öffentlich ausgelegen. Parallel zu beiden Auslegungen ist eine Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt worden.
Vorab wurde im Dez. 07/ Jan. 08 die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat am 19.12.07 als Bürgerbeteiligung stattgefunden. Hier wird auf die der Vorlage 28/2008 beiliegende Niederschrift über die Bürgerbeteiligung verwiesen.

Innerhalb der vorgenannten Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 und 4 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangenen, über die im Rahmen der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes zu entscheiden wäre.

Bei dem vorliegenden Beschluss handelt es sich um ein Verfahrenserfordernis, das im Baugesetzbuch verankert ist.

Finanzierung:
Für die städtebauliche Planung entstehen Kosten, die in erster Linie durch den Personaleinsatz für die inhaltliche und formale Abwicklung des Planverfahrens im allgemein üblichen Rahmen entstehen.

In Vertretung

Leushacke
Beigeordneter